

Dägen, Aekern, Einfahren, Fruchtschneiden, Grummelmähen, Habermähen, Grummelmachen, Haberreiben, Treschen und Früchte auf 4 Stunden zum Verkauf wegzufahren, und f) bey Mastzeiten vier Schweine mastfrey zu halten; wer nähere Conditiones zu wissen verlanget, kann sich innerhalb der obbestimten Zeit zu Kommershausen bey dem Adelich-Hoffischen Gesamt-Justitiario Vokeley melden, und solche einziehen. Kommershausen den 4. Dec. 1780.
Stephan Sigismund Vokeley.

Citationes Creditorum.

1) Alle diejenigen, welche an den beyden ledigen Standes und ab intestato verstorbenen auß hiesiger Stadt bürgerigen Geschwister Hellemann, nemlich der Helena Hellemann so vor anderthalb Jahren und des unterm Hochtbl. Hessischen von Hoffschen Infanterie-Regiment gestandenen Fourter Friedrich Hellemann der ohnlängst in America mit Tode abgangen, Verlassenschaft oder sonst rechtliche Erben hiemit edictaliter und peremptorie dergestalt vorgeladen, daß sie in termino Donnerstag den 15ten Februar a. l. vor hiesigem Fürstlichem Amt und Stadtgericht entweder persönlich oder durch genugsame Bevollmächtigte, frühe um 9 Uhr erscheinen, ihre an der Verlassenschaft, oder sonst habende Ansprüche gehörig verificiren und sich dazu respectiue legitimiren, oder sonst gewärtigen sollen, wie sie gänzlich präcludiret, mit ihren Forderungen abgewiesen, und die Erbschaft denen sich gemeldeten Erben ohne weiteres ausgefolgt werde. Hofseismar den 20. Novemb. 1780.

Fürstl. Hess. Amt- und Stadt-Gericht das. Martin, Amtmann. Hartwig, h. t. Consul.

2) Alle diejenige, welche an dem verstorbenen Johannes Döll zu Gleichen, modo dessen entwichenen und auch todt seyn sollenden Sohn Johann Heinrich Döll, an dessen deserirten Güthern einige gegründete Anforderung zu haben vermaynen, werden hiermit des Ends dergestalt und also hierdurch citret, daß sie in dem ad liquidandum credita auf Dienstag den 30ten Jan. a. l. ein für allemahl bestimmten Termin des Morgens früh 9 Uhr auf hiesiger Amtsstube sub pena präclusi instruct erscheinen, ihre Credita ordnungsmäßig verificiren, und was sich sonst gebühret ad protocollum verhandeln, mit dem Bedenten, sie erscheinen alsdann oder nicht, daß nichts desto weniger auf des geschickt erscheinenden Theils An- und Vorbringen ergehen soll. W. R. Gudensberg den 27. Nov. 1780. Hochfürstlich Amt daselbst.

3) Nachdem über des verstorb. Andreas Volants Vermögen zu Ketterode ein Concurfus Creditorum imminiret; so werden alle und jede dessen bekannte und unbekante Glaubigere, auf Dienstag den 30ten Jan. künftigen 1781ten Jahrs öffentlich und peremptorie vorgeladen, daß sie in präfixo vor dem Meysebugischen Gericht zu Ketterode Vormittags 9 Uhr in Person, oder durch legitimirte Anwälde erscheinen, die noch unbekante Glaubigere ihre Forderung gehörig liquidiren, und allenfalls zu Vermeydung eines Concurfus ex officio Vorschläge anhören, im Nichterscheinungsfall aber, der ohnfehlbaren Präclusion gewärtigen sollen. Altenburg den 20. Nov. 1780. Wagner, von Meyseb. Justitiarius.

Verkauf: Sachen.

1) Nachdem zu anderwarter öffentlichen Verkaufung, des in der mittelsten Schäfergasse oberthigen Casernenstraße, einerseits an dem Garnisons-Lazareth und anderseits an dem Kramer Francke gelegenen: mit No. 344. bemerkten Hauses, wobey ein Seiten-Gebäude, Hofraum und ein Gärtgen beständig, Terminus auf Donnerstags den 5ten Januar künftigen Jahres anberahmt worden; so wird solches hiermit zu dem Ende bekannt gemacht, damit diejenige,

000002

wel-